

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

10.12.2005

Nr. 12/2005

11. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

| | |
|--------------------------|----------------------------------|
| Hauptamt | Tel. 03643 / 8311-0 |
| Do 09.00–12.00 Uhr | 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb. |
| Ordnungsamt | Tel. 03643 / 8311-17 |
| Do 09.00–12.00 Uhr | 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb. |
| Einwohnermeldeamt | Tel. 03643 / 8311-10 |
| Mo 13.00–16.00 Uhr | |
| Di 09.00–12.00 Uhr | und 13.00–16.00 Uhr |
| Do 09.00–12.00 Uhr | und 13.00–18.00 Uhr |
| Fr 08.00–10.00 Uhr | |
| Standesamt | Tel. 03643 / 8311-14 |
| Mo 08.00–12.00 Uhr | Di 08.00–12.00 Uhr |
| Do 13.00–17.30 Uhr | Fr 08.00–10.00 Uhr |

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Bauamt | Tel. 03643 / 8311-50 |
| Finanzen | Tel. 03643 / 8311-70 |
| Do 09.00–12.00 Uhr | 13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb. |

Schiedsstelle der VG Grammetal

| | |
|-----------------------|--|
| Herr Hornbogen | |
| Kontakt über: | 0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de |
| ⇒ Sprechzeit: | nach tel. Vereinbarung |
| Herr Metzner | |
| Kontakt über: | Tel.-Nr. 036209/43610 |
| ⇒ Sprechzeit: | nach tel. Vereinbarung |

Wichtige Rufnummern

| | |
|--|----------------------|
| Allgemeiner Notruf: | 112 |
| Polizeiinspektion Weimar | 03643/8820 |
| Rettungsleitstelle | 03644/562121 |
| Abwasser | |
| <u>Abwasserverband Vieselbach</u> | 036203/72533 |
| bei einer Havarie | 0170/5736665 |
| (Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg) | |
| <u>Abwasserbetrieb Weimar</u> | 03643/7497-0 |
| (Isseroda, Nohra) | |
| Wasser | |
| <u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u> | 03643/903436 |
| (Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg) | |
| <u>Stadtwerke Erfurt</u> | 0361/51113 o. 220160 |
| (Mönchenholzhausen) | |
| <u>Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka</u> | 036458/5750 |
| Energie | |
| <u>Kundenzentrum Blankenhain</u> | 036459/48-0 |
| Für alle Gemeinden der VG | |
| Schornsteinfeger | |
| <u>BSFM Ludwig</u> | 03643/427445 |
| zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B., Eichelborn, Hayn, Obernissa | |
| <u>BSFM Böhme</u> | 03643/421132 |
| zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf, Daasdorf a.B. | |
| <u>BSFM Kwasny</u> | 03643/420805 |
| zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern | |
| <u>BSFM Isler</u> | 03643/852052 |
| zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß | |
| <u>BSFM Reißweber</u> | 036451/60453 |
| zuständig für: Mönchenholzhausen und Sohnstedt | |

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/83110/Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben,
Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten ..., Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 11.11.05

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 21.11.05

**Die Ausgabe Nr.13/2005
erscheint am 17.12.2005**

**Die Ausgabe Nr.01/2006
erscheint am 14.01.2006**

Redaktionsschluß: 03.01.2006

| | Bekanntmachung von Satzungen |
|---------------|--|
| Gemeinde/VG | Satzung |
| Daasdorf a.B. | Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) |
| Gutendorf | Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) |
| Nohra | 2. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Baumschutzsatzung |
| Troistedt | Hauptsatzung |

Information: Am 17.12.2005 erscheint eine weitere Ausgabe (13/2005) des Grammetalbotens.

Erscheinungstermine des Grammetalbotens 2006

| Monat | Erscheinungstag | Redaktionsschluß | Monat | Erscheinungstag | Redaktionsschluß |
|-------|-----------------|------------------|-------|-----------------|------------------|
| Jan | 14.01.06 | 03.01.06 | Jul | 08.07.06 | 27.06.06 |
| Feb | 11.02.06 | 31.01.06 | Aug | 12.08.06 | 01.08.06 |
| Mrz | 11.03.06 | 28.02.06 | Sep | 09.09.06 | 29.08.06 |
| Apr | 08.04.06 | 28.03.06 | Okt | 07.10.06 | 26.06.06 |
| Mai | 13.05.06 | 02.05.06 | Nov | 11.11.06 | 30.10.06 |
| Jun | 10.06.06 | 30.05.06 | Dez | 09.12.06 | 28.11.06 |

Nichtamtlicher Teil



WEIHNACHTSFEIER

Am Dienstag, den 13.12.2005, findet ab 14.30 Uhr
unsere traditionelle Weihnachtsfeier im Landgasthof Isseroda statt.

Dazu sind alle Senioren herzlichst eingeladen.

Busabfahrtszeiten:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. Bus: 13.45 Uhr Obergrunstedt | 2. Bus: 13.40 Uhr Nohra Bahnhof |
| 13.55 Uhr Troistedt | 13.45 Uhr Ulla |
| 14.05 Uhr Nohra Oberdorf | 13.55 Uhr Nohra B7 |
| | 14.05 Uhr Bechstedtstraß |

Rückfahrt gegen 19.45 Uhr.

Die Bürgermeister der Gemeinden:

| | | | |
|---|--|---|--|
|  Möller Bechstedtstraß |  Lober Isseroda |  Quiet Troistedt |  Schiller Nohra |
|---|--|---|--|

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Ankündigungsbeschluss

Im Hinblick auf die Überarbeitung des Abwassergebührensatzungsrechts ist eine Änderung der Gebühren zum 01.01.2006 unumgänglich. Aufgrund der nur noch kurz zur Verfügung stehenden Zeit und der ausstehenden Genehmigung der Kommunalaufsicht lässt sich die entsprechende Gebührensatzung nicht mehr bis zum 31.12.2005 rechtzeitig in Kraft setzen.

Der Bürgermeister hat deshalb dem Gemeinderat am 22.11.2005

einen Satzungsentwurf der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vorgelegt, in der folgendes festgelegt wird:

- 1.) Die Einleitungsgebühr beträgt max. 2,20 €/m³.
Die Beseitigungsgebühr beträgt max. 35,00 €/m³
- 2.) Diese Gebührensatzung soll rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft treten.

Bechstedtstraß, d. 22.11.2005

gez. Möller, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner von Bechstedtstraß !

Mit Beginn des Neuen Jahres wird auf Grund von Änderungen in der Rechtsauffassung, zur Anwendung und Durchsetzung des Kommunalabgabengesetzes durch unsere Kommunalaufsicht, sich in Bechstedtstraß folgende Änderung ergeben.

1. Die Abwassergebührenkalkulation ist zu überarbeiten mit dem Ziel, die Abschreibungshöhe und die Eigenkapitalverzinsung an die geltenden Bestimmungen anzupassen. Dieses hat zur Folge, dass sich die Abwassergebühren um 0,26 € bis maximal 0,46 €/m³ erhöhen werden. Im Jahr wird sich die Mehrbelastung in einem Haushalt mit durchschnittlich 30 m³ Frischwasserverbrauch von 7,80 € bis maximal 13,80 € niederschlagen.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet worden, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Vorweg ist klarzustellen, dass es in absehbarer Zukunft zu keiner Belastung aus der Straßenausbaubeitragssatzung kommen wird, da in unserer Gemeinde in den nächsten Jahren keine umlagefähigen Straßenbaumaßnahmen geplant sind.

Der Gemeinderat hat sich auf Grund der anstehenden Änderungen zum Vorziehen der jährlichen Bürgerversammlung auf den 20. Januar 2006 um 19.00 Uhr in der Gemeindschänke entschieden.

Die Zeit zwischen den Jahren nennen wir die Zeitspanne von Weihnachten bis Neujahr. Es ist eine besinnliche Zeit, in der wir uns alle gegenseitig fröhliche und gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünschen. Eine Zeit also voller Harmonie und Friede.

Viele von uns sind jedoch auch bedrückt und schauen sorgenvoll in die Zukunft. Bei allen Sorgen und Problemen die existieren, bleibt doch die positive Grundströmung, an der wir in der Gemeinde nach unseren bescheidenen Möglichkeiten mithelfen werden. Ich wünsche ihnen und uns allen besinnliche Tage zwischen den Jahren. Möge das Neue Jahr ein gutes werden und möge es gelingen, dass die kommenden Jahre von wachsender Zufriedenheit geprägt werden. Ich möchte allen Danke sagen, die sich in der schwierigen Zeit für das Wohl unserer Bürger eingesetzt haben, Dienst tun in der Freiwilligen Feuerwehr, das Vereinsleben fördern und sich für Alte und Kranke engagieren.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Möller

Bürgermeister



Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,

2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt,
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke-WG), beträgt 557 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 724 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die neben der Wohnnutzung auch anderweitige Nutzung, z.B. landwirtschaftlicher Nutzung aufweisen (Sonstige Wohngrundstücke/Gehöfte-SWG) beträgt 964 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.253 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke ohne Wohnnutzung, wie gewerbliche Grundstücke (Sonstige Grundstücke-SG) beträgt 981 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.275 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in Daasdorf a.B. 30 m
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in Daasdorf a.B. 30 m. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umge-

- bung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Geschosse gelten als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (gem. ThürBauO) gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
 2. Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
- | Teilbeiträge | je m ² gewichtete Grundstücksfläche |
|-----------------------|--|
| 1. für das Kanalnetz | 1,20 €/m ² |
| 2. für die Kläranlage | 1,92 €/m ² |

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
- Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige

nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 bis 11 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.11.2002 außer Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.
Daasdorf a.B., d. 24.11.2005

gez. Scheit
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 16.11.2005 genehmigt.

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Amtlicher Teil

Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS)

vom 22.11.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
 1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.177 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.530 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 3.445 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.479 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-

lage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in Gutendorf 40 m
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in Gutendorf 40 m.
Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grund-

stücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
 2. Kläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|-----------------------|--|
| Teilbeträge | je m ² gewichtete Grundstücksfläche |
| 1. für das Kanalnetz | 0,68 €/m ² |
| 2. für die Kläranlage | 0,17 €/m ² |

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und

2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und 3 und § 2 bis 8 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.10.1995 außer Kraft, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.01.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 25.07.2000.

Gemeinde Gutendorf
Gutendorf, d. 22.11.2005

gez. Wetzel
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 18.11.2005 genehmigt.

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde *Gutendorf*

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren).

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten;
 2. für Grundstücke mit gewerblicher Beherbergung, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Fremdbetten, dabei gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,
 3. für sonstige gewerbliche Grundstücke nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Beschäftigten; dabei gelten jeweils 12 Beschäftigte als eine Wohneinheit.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 150 Euro/Jahr .

§ 4 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,20 Euro pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 5 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührensuld für die Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 1 Nr. 2 und § 9 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.10.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.01.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 25.07.2000 außer Kraft.

Gemeinde Gutendorf
Gutendorf, d. 22.11.2005

gez. Wetzel
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 18.11.2005 genehmigt.

Bekanntmachung anderer Behörden

Staatliche Grundschule „Am Hexenberg“
Am Hexenberg 1, 99438 Bad Berka

Schulanmeldung für das Schuljahr 2006/2007

Sehr geehrte Eltern

ich bitte Sie, Ihre schulpflichtigen Kinder (geboren im Zeitraum vom 01.08.1999 bis zum 31.07.2000) zu folgenden Terminen anzumelden:

Dienstag, 13.12.2005: 10.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr
und 17.00 Uhr

Mittwoch, 14.12.2005: 08.00 Uhr-12.00 Uhr

Freitag, 16.12.2005: 08.00 Uhr-12.00 Uhr

Zur Erledigung der Formalitäten wird die Geburtsurkunde Ihres Kindes benötigt.

Es handelt sich nur um eine formelle Angelegenheit. Ihre Kinder werden mit Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

G. Rudolph
Schulleiterin

Nichtamtlicher Teil

Guten Tag liebe Einwohner von Gutendorf !

Nun ist sie wieder da die schöne Vorweihnachtszeit mit all ihren Freuden, Erwartungen, Momenten der Besinnung und den kleinen Heimlichkeiten und Aufmerksamkeiten. Für viele von uns bedeutet sie aber auch nochmals Hektik und Stress bei der Suche nach den passenden Weihnachtsgeschenken und der Vorbereitung auf die Festtage. Aber es ist auch die Zeit für einen Rückblick auf das jetzt zu Ende gehende Jahr 2005. Nicht immer haben sich, im privaten wie auch in unserem Dorfleben, die guten Wünsche und die Pläne verwirklicht bzw. konnten realisiert werden.

Aber auch mit wenigen finanziellen Spielräumen hat sich doch in diesem Jahr wieder etwas bewegt in unserem Gutendorf und wir können mit Stolz zurück blicken. Ehrenamtliches und gemeinnütziges Wirken hat die Arbeit in diesem Jahr in vielfältiger Form besonders geprägt. Daher möchte der Gemeinderat und ich von dieser Stelle aus allen Bürgerinnen und Bürger für ihr vielseitiges Engagement für unsere Heimatgemeinde Gutendorf Dank sagen. Allen voran der Kirmesgesellschaft unserer Gemeinde, die mit ihren Initiativen heute schon gar nicht mehr aus unserem Dorfleben weg zudenken ist.

Mit dem Dank verbinden wir aber auch gleich die Bitte, das Begonnene auch im nächsten Jahr weiter fortzusetzen. Dank aber auch an unseren Gemeindearbeiter, der durch seine umsichtige Arbeit viel zum guten Gesamtbild unserer Gemeinde beiträgt. Ein Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Verwaltungsgemeinschaft für ihre vielfältige Hilfe und Unterstützung bei der täglich angefallenen Verwaltungsarbeit für unsere Gemeinde. Danke auch an die Betriebe und Einrichtungen, die uns auch in diesem Jahr wieder auf vielseitige Art und Weise in unseren Bemühungen unterstützt haben. Bedanken möchte ich mich auch bei unserem Gemeinderat, der mit seiner Arbeit weiter zur Entwicklung und zur Gestaltung unseres Dorfes maßgeblich beigetragen hat.

So konnte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. November 2005 noch die Problematik des Abwassers in unserer Gemeinde gemäß Handlungsempfehlungen des Thüringer Innenministeriums behandeln und mit Beschluss, der dazu gehörigen Satzungen, abschließen. Die Vorarbeiten und die Ausarbeitung der Satzungen wurden unter Federführung des Hauptamtes der Verwaltungsgemeinschaft und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land und des Landesverwaltungsamtes erarbeitet. Beide Satzungen werden im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht.

Der Vorschlag für den Haushaltsplan 2006 ist erarbeitet und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderat beraten. Aber soviel kann

man jetzt bereits sagen: Auch im Jahr 2006 gilt es mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsamst umzugehen und trotzdem den höchsten Nutzen für unser Dorf zu erzielen. Ein weiterer Punkt im kommenden Jahr und darüber hinaus, wird die Fortsetzung der Diskussion über eine Neuordnung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sein und hier speziell der Teil der unsere Gemeinde betrifft. Über dieses Thema sollte ja bereits im Monat Dezember in einer Einwohnerversammlung beraten werden. Der Gemeinderat hat aber in seiner letzten Sitzung beschlossen, diese Beratung auf Anfang des neuen Jahres zu verschieben. Grund hierfür ist, dass der Gemeinderat noch weitere Informationen über das Für und Wider der einzelnen Möglichkeiten erfragen und erörtern möchte.

Da der Winter nun auch seinen Einzug bei uns gehalten hat, von dieser Stelle aus der Hinweis auf die Räum- und Streupflicht. Letztlich dient sie zu unser aller Sicherheit.

Die Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde möchte ich zu unserer vorweihnachtlichen Feier am 14. Dezember 2005, ab 15.00Uhr ins Gemeindezentrum ganz herzlich einladen.

Allen die im Dezember 2005/Januar 2006 ihren Geburtstag feiern die herzlichsten Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute im neuen Lebensjahr.

Für das vor uns liegende Weihnachtsfest wünsche ich ihnen, ihren Familien, Freunden und Bekannten Stunden der Ruhe, Besinnung und der Freude. Unseren Kindern und Enkelkindern einen fleißigen Weihnachtsmann.

Ich danke ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, recht herzlich für ihr Vertrauen und ihre Mitarbeit auf den im Jahre 2005 zurückgelegten gemeinsamen Weg.

Für das Jahr 2006 uns allen erneut Mut, Tatkraft, Gesundheit, Gemeinschaftsgeist und die Fähigkeiten, unsere gemeinsamen Ziele und Aufgaben zu verwirklichen.

Ich wünsche ihnen Allen ein gutes Jahr 2006, in dem es auch an persönlicher Freude und Glück nicht fehlen soll.

Ihr Bürgermeister
Peter Wetzel



Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner von Hopfgarten,
das Jahr 2005 geht zu Ende und wir sind wieder ein gutes Stück weiter voran gekommen bei der Verschönerung unserer Gemeinde. In diesem Jahr konnte die Ortsverbindungsstraße zur B7 und der landwirtschaftliche Weg vom Rabenberg bis zur Plattenstraße an der Warte fertig gestellt werden. Die Treppenanlagen „Alte Schulstraße und „Tiefer Weg“ konnten mit Fördermitteln aus der Dorferneuerung wieder hergestellt werden, ebenso wurde der dritte Bauabschnitt in der Gaststätte „Zur Weintraube“ fast vollendet. Der Kirmesverein hat die Treppe am Tanzplan neu angelegt, der Schützenverein sein Vereinshaus fertig gestellt und der Förderverein konnte die Vergoldung am Kanzelaltar beenden. Die Sportvereine und der Volkschor vertreten positiv unsere Gemeinde und so gibt es noch viel Gutes, das ohne die Vereine nicht möglich wäre. Allen die unser gemeinsames Miteinander verschönern und erlebnisreicher mitgestalten gilt mein besonderer Dank. So auch den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, den Gemeindearbeitern und den Arbeitskräften vom Arbeitsamt, sowie allen Firmen, die uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben hilfreich zur Seite standen. Mein Dank gilt auch dem Gemeinderat und den Mitarbeitern der VG.

Die Kindertagesstätte erhielt ein neues Wippspielgerät. Eltern reparierten Spielsachen, malerten den Flur und das Elternaktiv nimmt seine Aufgaben sehr ernst. Unsere Kindertagesstätte braucht aber noch ein neues Dach und die Fassade muss erneuert werden. Unsere Kleinsten werden in der Kindertagesstätte liebevoll betreut und auf die Schule vorbereitet. Sie lernen spielend sich in die Gemeinschaft einzufügen. Ein herzliches Dankeschön dem Kindergartenteam.

Am 18.12.2005 findet die Seniorenweihnachtsfeier um 14.30 Uhr im Gemeindehaus statt.

Wir möchten ein paar frohe und gesellige Stunden gemeinsam erleben. Dazu lade ich alle Senioren und Seniorinnen ganz herzlich ein.

Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie den Mitarbeitern der VG, unseren Geschäftspartnern und ihren Mitarbeitern ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2006.



Ihre Bürgermeisterin
Hannelore Vent

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Durch das Landesamt für Straßenbau wurde uns mit Schreiben vom 16.11.2005 nunmehr die Ankündigung der Umstufung der Lindenstraße in Mönchenholzhausen gemäß § 7 Thüringer Straßengesetz mitgeteilt. Die Umstufung soll per 01.05.2006 festgesetzt werden.

1. Umstufung:

Das Teilstück der Kreisstraße Nr. 204 in der Baulast des Landkreises Weimarer Land, von der Ortsumgehung Bundesstraße Nr.7 in der Gemarkung der Gemeinde Mönchenholzhausen bis zum verkehrlichen Mittelpunkt (Gemeindeverwaltung) in der Gemeinde Mönchenholzhausen,

Von NK 5032 093H bis NK 5032 048
Von km 0.000 bis km 0,853 = 0,853km

hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Mönchenholzhausen umgestuft.

1. Umstufung

Die Gemeindestraße (Weimarische Straße, ehemals B7) in der Baulast der Gemeinde Mönchenholzhausen, vom Ende der Kreisstraße Nr. 204 am nördlichen Ortsausgang bis zur Einmündung in die Landesstr. Nr.1056 in der Gemarkung der Gemeinde Mönchenholzhausen,

von NK 5032 048 bis NK 5032 017
von km 0.000 bis km 0.379 = 0,379km

hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird gemäß §7 Thüringer Straßengesetz zur Kreisstraße Nr.204 in der Baulast des Landkreises Weimarer Land umgestuft.

Diese Information dient Ihnen als Vorabinformation, ich werde Sie zu gegebener Zeit über die nächsten Schritte informieren.

Hinweis:

Am 20.12.05 und 27.12.05 entfällt die Sprechstunde des Bürgermeisters.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, Liebe Einwohner,

Ich möchte Sie über das Gemeindegeschehen der letzten Wochen informieren.

Ich wurde mehrfach in der Sprechstunde darauf angesprochen, wie der Stand des möglichen neuen Wohngebietes ist, nördlich des neuen

Kirschgartens. Ich habe bis zum heutigen Zeitpunkt weder vom beauftragten Planungsbüro, noch vom möglichen Investor Aussagen.

Liebe Einwohner,

in letzter Zeit ist festzustellen, dass die wilde Ablagerung von Müll in unserer Gemeinde zu genommen hat. Die Beseitigung durch die

Gemeinde kostet uns viel Geld. Hiermit bitte ich Sie um Ihre Mithilfe bei der Durchsetzung der Sauberkeit und Ordnung in unserer Gemeinde.

In Obernissa ist es zu einem Brand von abgelagerten Strohballen gekommen. Dank des schnellen und umsichtigen Einsatz unserer Wehren von Obernissa und Mönchenholzhausen konnte dieser Brand unter Kontrolle gebracht werden. Auf diesem Wege möchte ich allen Beteiligten meinen Dank aussprechen.

Der Winter hat sich bereits angekündigt. Ich möchte Sie vorsorglich auf Ihre Streu- und Räumpflicht entsprechend der Straßenreinigungssatzung hinweisen.

Der Gemeinderat wird am 20.12.05 seine letzte Ratsversammlung in diesem Jahr im Mönchskrug in Mönchenholzhausen durchführen. Unter anderem wird auf der Tagesordnung erstmalig der Haushalt 2006 beraten.

Auch in diesem Jahr möchten wir uns für die gespendeten Weihnachtsbäume für unsere Orte recht herzlich bei der Firma Brandenburg bedanken. Dank auch all unseren Mitbürgern, die sich im Jahre 2005 aktiv am Gemeindegeschehen beteiligt haben. Das gilt insbesondere den Vereinen, die mit viel Leidenschaft und Freizeit diese ermöglichten.

Im Namen der Ratsversammlung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde eine besinnliche Weihnachtszeit sowie ein erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundliche Grüßen
Wolf-Dietrich Schädlich
Ihr Bürgermeister



Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 22.11.2005

- Beschl.Nr.: 1-15/05: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.09.05
- Beschl.Nr.: 2-15/05: Anschaffung eines Transporters für die Feuerwehr
- Beschl.Nr.: 3-15/05: Zustimmung zur Errichtung eines Carportes durch die Feuerwehr
- Beschl.Nr.: 4-15/05: Gewährung eines Zuschusses an die Kirchengemeinde zur Sanierung des Altares in der Kirche

- Beschl.Nr.: 5-15/05: Vereinsförderung
- Beschl.Nr.: 6-15/05: Planungsauftrag an das Planungsbüro IPI
- Beschl.Nr.: 7-15/05: Beschluss zum ländlichen Wegebau Ottstedt – keine Beteiligung durch Gemeinde Niederrimmern

Termine: 20.12.2005 19.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung

Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil

Das Jahr 2005

War das Jahr 2005 ein Erfolg, oder sind zu viele Dinge offen geblieben? Die Probleme mit dem Abwasserverband werden uns auch in das Jahr 2006 begleiten, viele Wege im Dorf harren noch auf eine Verbesserung und auch die Angergasse sieht noch nicht so aus, wie eine Kreisstraße aussehen müsste. Aber ist das der Maßstab für den Erfolg? Für mich ist er es nicht. Ich finde es gut und insoweit auch erfolgreich, was im Dorf von Zimmerschen für das Dorf geleistet wurde: Es ist schön, dass Herr Fiedler, Herr Illgen, Herr Kruschke und Herr Volk den Bürgersteig in der Angergasse erneuert haben und die Straßenbeleuchtung so geworden ist, wie wir es in Zimmern gewohnt sind. Ich finde es lobenswert, wie die Kindergärtnerinnen sich auch in diesem Jahr um die Kinder gekümmert haben. Besonders danken möchte ich Frau Berg für ihre langjährige Mitarbeit. Diese geschah zwar eher im Hintergrund war aber deshalb für das Gelingen nicht weniger wichtig. Frau Berg wird zum neuen Jahr hoffentlich gesund und gut gelaunt Rentnerin werden. Ein herzlicher Dank auch an Herrn Köhler, ohne ihn hätte das Dorf und in diesem Jahr besonders der Kindergarten weniger Farbe.

Schön ist besonders das ehrenamtliche Engagement: Was wäre Zimmern ohne das aktive Vereinsleben. Ich hoffe die meisten von Ihnen haben die Ausstellung in der unteren Schule gesehen, ich denke die meisten waren bei einer Sportveranstaltung, bei einer Vorstellung des Karnevalvereins, bei der Kirmes oder dem 25 jährigen Vereinsjubiläum der Natur- und Heimatfreunde oder beim Mai-

feuer bzw. dessen Bergfest. Immer steht hinter solchen schönen Festen und Ereignissen das Engagement von einigen wenigen, aber für das Leben im Dorf so wichtigen Menschen. Vielen Dank! Das ist sicher nicht mein Erfolg aber doch ganz bestimmt als Erfolg für das Leben in Niederrimmern zu verbuchen.

Es gibt noch andere Dinge, die auch 2005 dankenswerter Weise gut gelaufen sind: Der Toten und Vermissten des 2. Weltkrieges wird nun auch in der Kirche gedacht, die Dorfchronik wurde um ein Jahr erweitert, der Gemeinderat wurde hergerichtet und mit einem Bild von Frau Lieberenz geschmückt, die Kräuter wuchsen dank guter Pflege am Wartenberg und auch die Arbeit von Frau Ulrich war – wie alle Jahre wieder – wichtig, um die vielen Fragen auch des Bürgermeisters zu beantworten. Danken möchte ich auch den anderen Mitarbeitern der VG, ohne sie die, wenn auch kleine, Verwaltung für Niederrimmern eben nicht funktionieren würde.

Und 2006? Für die Angergasse wird der Kreis kein Geld haben, aber „Auf dem Zieche“ werden wir etwas unternehmen. Es wird weiter gehen im Hinblick auf Zusammenschlüsse der Gemeinden innerhalb der VG und mit viel Glück vielleicht auch beim AVV.

Ich wünsche allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und Zuversicht für 2006

Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose



Keine Abfälle mehr auf dem Lagerplatz

Nichts vermehrt sich so schnell wie Abfälle. Da wir den Grünabfällen auf dem Lagerplatz am Weg zur Niedermühle überhand nehmen, hat der Gemeinderat entschieden, dass dieser Platz ausschließlich für Grünabfälle zur Verfügung steht, die dort von den

Gemeindearbeitern abgelagert werden. Ich möchte hier ausdrücklich darauf hinweisen, dass andere Personen, die hier auch Grünabfälle abladen ab Januar 2006 mit einer Anzeige und den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu rechnen haben. Die Gemeinde wird das Verbot mit geeigneten Maßnahmen überprüfen.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

2. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Baumschutzsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie § 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in seiner Sitzung am 21.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Nohra vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2001, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften oder eines vor Inkrafttreten dieser Baumschutzsatzung erlassenen vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Nohra
Nohra, d. 18.11.2005

gez. Schiller
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Bilanz 2005 und Vorschau 2006

Es ist kaum zu glauben, aber das Jahr 2005 ist schon wieder fast vorbei... Gerade als ich mal schnell ein kurzes Resümee ziehen möchte, bemerke ich, dass das gar nicht so einfach ist! Was ist eigentlich in diesem Jahr 2005 besonderes gewesen? Mit den Ortschronisten haben wir heute in einem Wirtschaftsbuch von vor genau 100 Jahren nachlesen können, wie viel Hühnereier abgenommen wurden, wie hoch die Ausgaben für das Futter der Tiere waren und neben dem täglichen Vermerk über das Wetter, das am 29. November 1905 in Nohra schön war, sind die Arbeiten der Leute und der Pferde niedergeschrieben...

Beim genaueren Lesen der in altdeutscher Schönschrift verfassten Notizen entsteht ein Bild vom Alltag aus der Zeit vor Hundert Jahren, - meine Erinnerungen aus der Kindheit sind mir eine hilfreiche Brücke wenn ich lese, dass am 27. Dezember das Kleefeld gebrochen wurde und am 28. Dezember vormittags Jauche auf das Weizenfeld am Loh gefahren wurde..., Weihnachten 1905 sind keine Arbeiten vermerkt und unter sonstiges wurde am 26.12. ein Huhn geschlachtet... Vor mir entstehen konkrete Bilder gemischt aus den Erinnerungen meiner Kindheit auf dem Bauernhof und den Erfahrungen und Ortskenntnissen der Jetztzeit - Heute, am 29.11.2005, ist Redaktionsschluss zur Fertigstellung der Grammetalnachrichten... Die Haus- und Grundstücksverwaltung hat noch rechtzeitig den Vorschlag zum Inserat gefaxt, und während ich das Inserat in den Computer tippe beschließe ich, Ihnen einen Bericht der letzten drei Tage niederzuschreiben:

Gestern Nachmittag (28.11.) war der Oma- und Opatag des Kindergartens Nohra in der Sparte - der Saal war zu klein, die 50 Geddecke haben nicht gereicht, - früh um 08.00 Uhr war Frau Gotthardt zur Abstimmung über die zukünftige Zusammenarbeit im Büro, um 09.00 Uhr kam Marie dazu und wir berieten uns über Möglichkeiten der Verbesserung der Jugendarbeit mit Jugendlichen aus allen drei Ortsteilen, um 11.00 Uhr vormittags hatte ich Besuch vom Landwirtschaftsamt Sömmerda, - die im Verlaufe des Jahres durchgeführten Sanierungsarbeiten in unserer Mehrzweckhalle wurden entsprechend der eingereichten Rechnungen überprüft und abgenommen und wenn ich bis zum 09. Dezember das Benutzerbuch vorlege, bekommen wir ca. 50 % der Kosten für den Heizungseinbau und den sonstigen Sanierungsarbeiten erstattet aus Förderungen der EU für den ländlichen Raum. Ein kleiner Erfolg zum Jahresende, der mir gute Laune macht. Am Abend 20.00 Uhr probten der Männerchor und Kirchenchor gemeinsam für das Weihnachtskonzert in der Kirche am 2. Advent. Vorher konnte ich Frau Busse die Funktion der Heizung erklären und bei der Gelegenheit auch den neuen Schlüssel der Haupteingangstür zur Halle ausprobieren.

Nachdem ich heute (29.11.) früh etwas Schriftkram und Post aufarbeiten konnte, war ich um 11.00 Uhr in der Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit um mögliche Förderungen für 2006 zu erfragen und mögliche Leistungen abzustimmen. Mit den gesetzten Rahmenbedingen wäre ohne weiteres ab Frühjahr 2006 für 10 Leute wieder Arbeit organisierbar... Um 13.00 Uhr war Termin mit dem Vermesser, der das 4 ha große Gewerbegrundstück im U.N.O. Gebiet katasteramtlich abgemessen hat, so dass bald der Verkauf-

erlös in die Gemeindekasse fließt und somit die Kindergarten-sanierung finanziert werden kann... Während sich der Bauleiter nochmals über das unmögliche Verhalten des Abwasserbetriebes der Stadt Weimar beklagt, freue ich mich über den rasanten Bau-fortschritt der Lagerhalle und erhalte kurz darauf noch einen Anruf vom Bauamt der VG, dass, wenn wir heute noch die Unterlagen fertig stellen und morgen hinschaffen, gemäß Abstimmung mit dem Straßenbauamt auch für die beim Bau der Hopfgärtner Straße ent-standenen zusätzlichen Kosten, die unter anderem durch die uner-wartete Müllentsorgung entlang des Hölzchens entstanden waren, noch im Dezember die anteilige Förderung ausgezahlt wird, ... pri-ma, kein Problem, denn das Bauamt hat gut gearbeitet... Der Chef der VG ruft an und teilt mir mit, dass er den Arbeitsvertrag für Frau Gotthard zur Weiterleitung an das AA in's Postfach gelegt hat und dass er zur morgigen U.N.O. Beratung leider verhindert ist, weil er zu einer AOK Schulung muss. Ich teile ihm mit, dass ich 11.00 Uhr ebenfalls nach Weimar zum Amtsgericht fahre... Eine kurze Ab-stimmung zum Haushaltsplan 2006 als Vorlage für die Gemeinderatssitzung am 15.12. wurde noch getroffen, wobei eine detaillierte Vorlage zum Termin voraussichtlich nicht klappen wird. Herr Mü-ller passt mich auf dem Flur ab und übergibt mir den im Ergebnis unserer letzten Abstimmung gefertigten Übersichtplan der Gebäu-de Nr.76 – aus dem Handlungsbedarf erkennbar ist. Zuvor möchte der Taubenzüchterverein Bad Berka die Ausstellung am 16./17. 12. in der Mehrzweckhalle genauer abstimmen und ich kann die neue Heizung noch mal vorführen...

Beginn Sprechzeit ab 16.00 Uhr: während mit einem Architektur-büro Ideen zur weiteren Entwicklung des zweiten Schulturmes in Nohra Nord ausgetauscht werden, wird zwischendurch kurz ein Termin der Schlüsselübergabe zur Nutzung der Sparte abgestimmt. Für die Vermarktung eines großen Gewerbegrundstückes liegt bei der LEG eine ernsthafte Anfrage vor, so dass ich mich über die direkte Reaktion der Eigentümer auf unsere schriftliche Anfrage zur Verfahrensweise freue und die Gelegenheit zur direkten Ab-stimmung nutze... René kommt zur kurzen Abstimmung...

Die Sprechstunde ist 18.00 Uhr vorbei und geht nahtlos zur Runde der Ortschronisten über, auf die ich mich immer besonders freue. Neben Fotos und alten Plänen weckt heute das o.g. Arbeitsbuch für gut eine Stunde unser Interesse. Nachdem Isolde etwas später er-scheint, ist die derzeitige Stammbesetzung komplett. Gerhard be-reitet die Ausstellung zum Adventsmarkt am Sonntag vor, Harald bekommt seine Familienbilder zurück. Roland hat ein Fehler im aktuellen Dorfplan entdeckt und außerdem möchte er unbedingt das genaue Jahr der Bodenneuordnung wissen – unsere Chronik berichtet, dass im Jahr 1858 aus über 3000 Grundstücken an 192 Eigentümer etwa 600 Grundstücke neu zugeteilt wurden.. Frau Berles hat die Ortschronisten für morgen Nachmittag zur Vorfüh-rung einer DVD mit alten Bildern eingeladen... Ich kann nicht zu-sagen, denn mein Tag ist verplant, für Morgen ist der Einbau der Schwarzdecke auf dem Dorfplatz Obergrunstedt vorgesehen, wenn das Wetter mitspielt...

Das IKW Berlin kommt zur wöchentlichen Beratung betreffs U.N.O. Gebiet nach Nohra. Wir treffen uns morgen auf dem Amtsgericht. Auf dem Weg dorthin und zurück (Zwangsversteigerungstermin) kann ich vielleicht die Entstehung der Schwarzdecke verfolgen. Am Nach-mittag wird kurzfristig eine Beratung zu den abschließenden Rekultivierungsmaßnahmen der LEG auf dem Hubschrauber-landeplatz/Landschaftspark durchgeführt – Teilnehmer: LEG, Forst-

amt, Naturschutzamt, Landschaftsarchitektin und Gemeinde – an-schließend findet die Bauberatung zum Abriss der Wohnblöcke in Nohra Nord statt. Der große Bagger ist heute wieder angertückt und wird den letzten Block vermutlich bis zum Ende der Woche umle-gen. Die Betonbruchablagerungen vor der Kläranlage werden stück-weise aufgearbeitet und die Arbeiten zur Entkernung der Schultürme gehen weiter voran...

In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest 2005 und einen guten Start in das Jahr 2006.

Mit freundlichen Grüßen
Schiller
Bürgermeister



Angebot Gewerberaum in Nohra

Die Gemeinde Nohra vermietet in der Weimargasse 76 ab dem 01.12.2005 Verkaufs- oder Büroraum mit ca. 20 m², zum Mietpreis von 50,-€ + Nebenkosten (ca. 30,-€).

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 825 224 oder bei der Haus- und Grundstücksverwaltung Lange & Hofmeister GmbH 03643 850 320

Öffentliche Ausschreibung

Wohngrundstück OT Obergrunstedt

Die Gemeinde Nohra schreibt hiermit das Grundstück im OT Obergrunstedt, Flur 1 Nr.17/4 mit einer Größe von 591 m² mind. zum Verkehrswert von 40 €/m² aus:

Interessenten melden sich bitte beim Ortsbürgermeister Herrn Buchspieß (Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr 03643 902369)

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zur Gemeinde und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 30,-€/m², wobei einzelne Fläche zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Informationen für unsere Senioren und Vorruehständler**Weihnachten in Falkenhain am Donnerstag, den 22.12.2005**

Die Parkgaststätte Falkenhain ist mittlerweile ein Mekka für viele Stars der Volksmusik. Künstler wie Stefanie & Eberhardt Hertel, Stefan Mross, Florian Silbereisen, Leni Statz, Fred Schmidt, Gitte & Klaus, Margitta und ihre Töchter und, und und geben sich die Türklinke in die Hand. Etwas ganz besonderes ist aber in jedem Jahr das Weihnachtsprogramm. Hier geben sich Ihre Gastgeber, die Familie Gatzsch, besonders viel Mühe, um Ihnen einen vergnüglichen Tag zu bereiten. Wie immer kommen nach dem Mittagessen besondere Stars, diesmal mit einem speziellen Programm zur Weihnachtszeit. Wer das heute ist, wird nicht verraten. Das ist die Überraschung. Für Spaß und Kurzweil ist jedenfalls gesorgt. Ein volles Haus an allen Tagen spricht für die einzigartige Qualität dieses Programms.

Leistungen: (Abfahrtszeit ca. 9.30 Uhr)

Fahrt im modernen klimatisierten Reisebus, Mittagessen, Überraschungsprogramm mit Stars aus Funk und Fernsehen, Kaffeegedeck mit Stollen, weihnachtliches Unterhaltungsprogramm mit Alleinunterhalter

Preis pro Person: 44,- EUR inkl. aller aufgeführten Leistungen
Also, schnappen Sie sich ihre Ehepartner oder Freunde und Freundinnen und dann auf zur Weihnachtsfahrt! Informieren Sie mich bitte, bis Mittwoch, den 14. Dezember 2005, wenn Sie teilnehmen möchten. Bis dahin viele liebe Grüße,
Euere Anke Gotthardt

**Neujahr's Kaffeekränzchen**

Auch im neuen Jahr möchte ich alle Senioren und Vorruehständler aus der Gemeinde Nohra und allen Ortsteilen, die 60 Jahre und älter sind, auf diesem Weg wieder zu einem gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und leckerem Kuchen recht herzlich in das Bürgerhaus Ulla einladen (eine schriftliche Einladung wird nicht extra versandt).

Unser „Kaffeekränzchen“ findet am Donnerstag, den 12. Januar 2006, um 14.30 Uhr, im Bürgerhaus in Ulla statt.

Mit einem Glas Sekt möchte ich dann mit Ihnen auf ein gesundes Neues Jahr anstoßen. Diskutieren können wir dabei auch, über unsere Reisepläne im Jahr 2006.

Um entsprechend planen zu können bitten ich Sie, sich bis zum 10. Januar 2006 unter Tel.-Nr. 82 55 91 anzumelden. Über Ihr Kommen freue ich mich sehr und wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und beste Gesundheit für das Jahr 2006,
Ihre

Anke Gotthardt

**Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ulla und Umgebung!**

Im Jahr 2007 wird Ulla 750 Jahre alt. Eigentlich gibt es unseren Ort schon viel länger, aber unsere Vorfahren haben versäumt, dies urkundlich zu erwähnen. Damit diese Feier ein unvergessliches Ereignis wird, gibt es noch viel zu tun und vorzubereiten. Seit diesem Jahr gibt es deshalb in Ulla das Festkomitee „750-Jahre-Ulla“, und Anfang nächsten Jahres wollen wir einen Verein gründen, der sich ebenfalls mit diesem wichtigen Projekt befasst. Es gilt den Festumzug langfristig vorzubereiten, viele Partner mit ins Boot zu holen, die diesen Umzug zu einem absoluten Höhepunkt dieses Ortsjubiläums werden lassen. Das Erstellen einer Festschrift und die Organisation der Veranstaltungen sind weitere schwerpunktmäßige Aufgaben, die es zu realisieren gilt. Jede Hand und jeder Kopf ist also gefragt, sich helfend bei der Erfüllung dieser Ziele in Vorbereitung unserer 750-Jahr-Feier mit einzubringen.

Vielleicht gibt es ja noch verborgene Schriftstücke, Bilder, Gegenstände oder andere markante Dinge und geschichtliche Zeitzeugen, die unseren Ort dokumentieren. Wer seine gesammelten Schätze nicht aus der Hand geben möchte, kann natürlich auch Kopien zur Verfügung stellen oder es wird nach anderen individuellen Lösungen gesucht.

Jeder Hinweis, jeder Tipp und jedes persönliche Engagement helfen wesentlich zum Gelingen dieses Festes im Jahre 2007. Wir freuen uns auch über jeden, der als aktives Mitglied im Verein mitarbeiten möchte. Kontakt kann man mit uns per Telefon unter **82 55 91** oder persönlich im Bürgerhaus in Ulla aufnehmen.

Aufruf Stoffspenden

Zu unserer „750-Jahrfeier“ soll Ulla mit bunten Wimpelketten geschmückt werden.

Wer schöne bunte Stoffreste hat und diese nicht mehr braucht, kann diese bitte im Bürgerhaus Ulla bei Frau Anke Gotthardt abgeben. Sollte Ihnen der Weg zu beschwerlich sein, so besteht die Möglichkeit, dass wir die Stoffspenden abholen. In diesem Fall setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir würden uns sehr darüber freuen und danken Ihnen im Voraus.

Das Festkomitee

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen****11. Gemeinderatssitzung (öffentlich) am 22. November 2005 (5 von 7 GR-Mitglieder anwesend)**

- **01/11/2005:** Es ist ein Wertgutachten der Gaststätte anzufertigen.
Ergebnis: 4x Ja, 1x Nein
- **02/11/2005:** Das Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung wird mit einer Änderung bestätigt.
Ergebnis: 4x Ja, 1x Enthaltung
- **03/11/2005:** Das Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung wird bestätigt.
Ergebnis: 3x Ja, 2x Enthaltung
- **04/11/2005:** 1. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)
Ergebnis: 4x Ja, 1x Enthaltung

- **05/11/2005:** Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS)
Ergebnis: 1x Ja, 4x Nein
 - **06/11/2005:** Eine Bezahlung der Mehrausgaben der Fußboden-sanierung im Feuerwehrgerätehaus erfolgt nicht. Es wird eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt.
Ergebnis: 5x Ja-Stimmen
 - **07/11/2005:** Dem Vorschlag des Ordnungsamtes zur Beschilderung des ländl. Weges „Am Röstenbach“ wird zugestimmt.
Ergebnis: 4x Ja, 1x Enthaltung
- 12. Gemeinderatssitzung (öffentlich) am 29. November 2005 (alle 7 GR-Mitglieder anwesend)**
- **01/12/2005:** Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS)
Ergebnis: 7x Ja

Nichtamtlicher Teil

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ottstedt,

die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung wurde auf der 11. Gemeinderatssitzung nicht beschlossen, da die Mehrzahl der Gemeinderatsmitglieder sich für eine Veröffentlichung der wesentlichen Satzungsänderungen in der Dezember-Ausgabe des Grammetalbotens und für eine 12. (öffentliche) Gemeinderatssitzung zu einem Termin nach Erscheinen des Grammetalboten im Dezember aussprach.

Aufgrund einer Einwendung der Kommunalaufsicht vom 24. November 2005 bezüglich des Nicht-Erlasses der Beitragssatzung und der Ankündigung der Ersatzvornahme mit Fristsetzung 29.11.2005 trat der Gemeinderat erneut am 29. November 2005 zusammen. Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. (BS-EWS) wurde nach kontroverser Diskussion einstimmig beschlossen. Die Satzung wird in der nächsten Ausgabe des Grammetalboten am 17. Dezember 2005 veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Abwassersatzungen in Ottstedt a.B. möchte ich auf einige Punkte hinweisen:

– die Art und Weise der Fäkalien-Abfuhr aus einigen privaten Kläranlagen in unserem Dorf wird durch die Eigentümer/Betreiber der Kläranlagen gemessen am Satzungsrecht sehr bedenklich praktiziert; das muss sich schnellstens ändern – die Firma UTL erhielt

seitens der Gemeinde den Auftrag pro gemeldeten Einwohner 1 qm Abwasser abzufahren (wo dies möglich ist) – in Fällen, bei denen die Klärgrube kleiner ist – z. B. 4 qm bei 5 Personen – ist das nicht möglich. Bei großen Differenzen muss die Klärgrube unter Umständen mehrmals im Jahr leergefahren werden. Sollte dies nicht in der Praxis umgesetzt werden, ist die Gemeinde als Abwasserbeseitigungspflichtiger gehalten, den betroffenen Grundstückseigentümern eine Klärgrubensanierungsanordnung (Bau einer vollbiologischen Kleinkläranlage) auszusprechen.

Hans-Werner Fleischhauer

Bürgermeister

Ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2006!

Sehr geehrte Einwohner,
ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Gemeinderats, ein friedvolles Weihnachtsfest, einen fröhlichen Jahreswechsel und ein gesundes und erfülltes Jahr 2006.

Ihr

Hans-Werner Fleischhauer

Bürgermeister



Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt in der Sitzung am 15.11.2005 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen Troistedt.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Troistedt – Land Thüringen – und zeigt als Symbol eine Linde mit Hirschkopf.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren

Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den

Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Gemeindeverwaltung das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zustellen ist.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse), oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt der Gemeinderat. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern gemacht werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister

Mitglied der Gemeinderats = Ehrenmitglied des Gemeinderats

Sonstige Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderats unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 7,50 EURO sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Der Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld erlischt bei Verspätung von 1 Stunde nach Sitzungsbeginn.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- EURO je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- EURO je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

- (5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

| | |
|---------------------------------|----------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 486,00 €/Monat |
| der ehrenamtliche Beigeordnete | 121,00 €/Monat |

Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten ein Geschäftsbereich gemäß § 32 Absatz 7 Satz 2 ThürKO übertragen worden, so erhöht sich seine Aufwandsentschädigung auf 170,00 €/Monat.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag im Schaukasten am Gemeindehaus, Im Dorf Nr. 7, bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag im Schaukasten (am Gemeindehaus, Im Dorf Nr. 7).

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 10.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.06.2004 außer Kraft.

Gemeinde Troistedt
Troistedt, d. 28.11.2005

gez. Quiet
Bürgermeisterin



Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst – Dienstpläne

Mo, Die, Do: 19.00–07.00 des Folgetages • Mi, Fr: 13.00–07.00 des Folgetages
Sa, So und Feiertage: 07.00–07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla:

Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)

Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg

| | | |
|---------------|------------------|--------------------------------|
| 12.12.–15.12. | Dr. Weiß | 0174/1379785 |
| 16.12.–18.12. | Dr. Entling | 036458/30117 oder 0177/3286475 |
| 19.12.–22.12. | Dipl.-med. Hanke | 036458/31357 |
| 23.12.–26.12. | Dr. Beberhold | 0174/7837012 |
| 27.12.–29.12. | Fr. Dr. Seger | 036458/42112 oder 30165 |
| 30.12.–01.01. | Dr. Döring | 036458/31357 |
| 02.01.–05.01. | Dr. Reichenbach | 036459/41960 |
| 06.01.–08.01. | Dr. Weiß | 0174/1379785 |
| 09.01.–12.01. | Dr. Brautzsch | 036458/32444 oder 0173/939205 |
| 13.01.–19.01. | Dr. Beberhold | 0174/7837012 |

Bereiche Daasdorf a.B., Niederzimmern, Ottstedt a.B.

| | | |
|---------------|-------------------|--------------------------------|
| 05.12.–12.12. | Dr. Kielmann | 036451/60388 |
| 12.12.–19.12. | Dr. Zimmermann | 036452/72298 |
| 19.12.–27.12. | Dipl.-med. Scheit | 03643/422274 |
| 27.12.–02.01. | Dr. Werner | 036452/72528 oder 0174/9543939 |



Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrissa: Tel.: 0361/7415116

Der Turnverein 1863 zu Niederzimmern sagt: „Danke!“

Das Andenken an die Gefallenen der Weltkriege, insbesondere des 2. Weltkrieges, liegt dem Turnverein 1863 zu Niederzimmern sehr am Herzen.

Für die Pflege der örtlichen Denkmäler der Kriegsgefallenen fühlt sich unser Verein schon lange verantwortlich. Unser Verein sieht darin einen Weg, den Gefallenen und Vermissten der Kriege Achtung und Ehre zu erweisen.

Das Enthüllen einer Ehrentafel mit den Namen der gefallenen und vermissten Soldaten des 2. Weltkrieges zum diesjährigen Volkstrauertag in der Kirche von Niederzimmern gehört für uns zu dieser Ehrerbietung.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Organisatoren, welche es ermöglichten dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen, aber besonders bei

- der Jagdgenossenschaft Niederzimmern
- der Gemeinde Niederzimmern und
- der Kirchgemeinde Niederzimmern

für ihre finanzielle Unterstützung recht herzlich bedanken.

Der Vorstand des Turnvereins 1861 zu Niederzimmern.

Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederzimmern

2. Winterlesung – Heiteres und Besinnliches zur Adventszeit

Am Mittwoch, dem 14.12.05 werden ab 19.00 Uhr im Vereinshaus wieder von einigen Vereinsmitgliedern Geschichten und Erzählungen vorgetragen.

Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Onkel und Tanten... aus Niederzimmern und Umgebung sind herzlich eingeladen, in entspannter Atmosphäre den Geschichten zu lauschen.

Für die Verpflegung wird in Form von Erbseneintopf mit Würstchen und diversen Kleinigkeiten gesorgt.

Einlass ab 18.00 Uhr. Eintritt: 1,- Euro

Livemusik

Am Freitag, d. 16.12.2005, ab 21.00 Uhr Livemusik mit **BLUE MAMA** im Vereinshaus.

Klassiker von Howlin Wolf, Willie Dixon, B.B. King oder Peter Green und ihre Metamorphose zu Bluesrock, wie sie von John Mayall's Bluesbreakers, Cream, den Allman Brothers, Jimi Hendrix, Janis Joplin oder auch Sanatana zelebriert wurden... darauf freuen sich die Fans bei den Auftritten von BLUE MAMA.

Das Quartett mit Frontfrau Renate Braun, „JB“ Braun, Uli Schmauder und Thilo Stricker ist an Vielseitigkeit kaum zu überbieten. Keine Band hier im Süden spielt den Blues so wie sie, denn diese Band rockt den Blues.

Kirchliche Nachrichten – Termine

Kirchspiel Niederzimmern (Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg)

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern Pfr. Thomas Behr
Tel.: 036203 – 50212 Fax 036203 – 71704

Gottesdienste

| | | | |
|----------|-----------|---------------|------------------------------|
| 11.12.05 | 09.00 Uhr | Ottstedt | |
| | 10.00 Uhr | Niederzimmern | |
| 18.12.05 | 09.30 Uhr | Utzberg | |
| | 10.30 Uhr | Hopfgarten | |
| 24.12.05 | 15.00 Uhr | Ottstedt | Krippenspiel |
| | 16.00 Uhr | Utzberg | Krippenspiel |
| | 17.00 Uhr | Hopfgarten | Krippenspiel |
| | 18.00 Uhr | Niederzimmern | Krippenspiel |
| 25.12.05 | 09.00 Uhr | Ottstedt | |
| | 10.00 Uhr | Niederzimmern | |
| 26.12.05 | 09.30 Uhr | Utzberg | |
| | 10.30 Uhr | Hopfgarten | |
| 31.12.05 | 16.00 Uhr | Niederzimmern | Jahresabschluss m. Abendmahl |
| 01.01.06 | 10.30 Uhr | Hopfgarten | Neujahr mit Abendmahl |



Frauenkreis Hopfgarten:

Dienstag, 13.12.05 20.00 Uhr Pfarrhaus

Konfirmanden- und Vorkonfirmandenunterricht:

Montag, 16.30 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern ab 26.09.05 alle 14 Tage

Kinderkirche:

Donnerstag, 14.30 Uhr Niederzimmern Pfarrhaus

Adventskonzert:

Sonntag, 18.12.05 17.00 Uhr Kirche Niederzimmern
mit Wigbertichor, Kinder der Grundschule und Männerchor Hochheim

Kirchspiel Klettbach

mit Klettbach, Schellroda, Meckfeld, Hayn, Gutendorf, Obernissa, Sohnstedt, Eichelborn, Rohda

Gottesdienste

| | | |
|------------|-----------|--|
| 11.12.2005 | 11.00 Uhr | Gottesdienst zum 3. Advent in Rohda |
| | 13.00 Uhr | Gottesdienst zum 3. Advent in Meckfeld |
| 18.12.2005 | 17.00 Uhr | Musikalische Andacht zum 4. Advent in Klettbach (Kirche) |
| 24.12.2005 | 17.00 Uhr | Christvesper mit Krippenspiel in Sohnstedt |
| | 17.00 Uhr | Christvesper mit Krippenspiel in Obernissa |
| | 17.30 Uhr | Christvesper mit Krippenspiel in Klettbach |
| | 22.00 Uhr | meditative Feier der Christnacht in Klettbach |
| 25.12.2005 | 10.00 Uhr | Weihnachtsgottesdienst mit Krippenspiel in Eichelborn |
| | 11.00 Uhr | Weihnachtsgottesdienst in Hayn |
| 31.12.2005 | 17.00 Uhr | Jahresschlussandacht in Klettbach (Kirche) |
| 01.01.2006 | 17.00 Uhr | Gottesdienst in Klettbach (Gemeinderaum) |
| 08.01.2006 | 10.00 Uhr | Gottesdienst in Klettbach (Gemeinderaum) |



Veranstaltungen

Kindernachmittag: jeden Mittwoch in der Schulzeit von 15.00–16.30 Uhr in Klettbach

Seniorenachmittag: Dienstag, 10.01.2006 um 14.00 Uhr im Gemeinderaum Klettbach.

Für einen Fahrdienst melden Sie sich bitte unter 036209/222

Seniorenkochen: Donnerstag, 05.01.2006 um 12.30 Uhr

Frauenkaffee: Montag, 19.12.2005 um 15.00 Uhr im Gemeinderaum Klettbach

Junge Gemeinde: Montag, 19.12.2005 von 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr im Gemeinraum Klettbach

Ihr Pfarrer Martin Hundertmark

Straße der Einheit 1, 99102 Klettbach, Tel: 036209/222 Fax: 036209/43703 email: pfarramt.klettbach@t-online.de

am sichersten zu erreichen: montags von 17–19 Uhr ansonsten auf gut Glück

Kirchspiel Nohra**Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen****Gottesdienste**

| | | | |
|--------|---|-----------|---|
| 11.12. | Ulla, | 10.00 Uhr | mit Abendmahl |
| | Mönchenholzhausen, | 14.00 Uhr | |
| 18.12. | Nohra, | 10.00 Uhr | |
| 24.12. | Ulla 1 | 14.30 Uhr | Musikalische Christvesper |
| | Nohra | 15.30 Uhr | Krippenspiel |
| | Mönchenholzhausen | 16.15 Uhr | Krippenspiel |
| | Bechstedtstraß | 16.45 Uhr | Krippenspiel |
| | Troistedt | 17.30 Uhr | Krippenspiel |
| 26.12. | Troistedt, | 10.00 Uhr | Weihnachtsgottesdienst |
| | Ulla, | 10.00 Uhr | Weihnachtsgottesdienst mit Frank Hiddemann (Weimar) |
| 31.12. | Mönchenholzhausen, | 16.30 Uhr | mit Abendmahl |
| | Troistedt, | 18.00 Uhr | mit Abendmahl |
| | Nohra, | 23.30 Uhr | Jahresschlussandacht |
| 01.01. | Schlosskirche Ettersburg, mit Predigt zur Weimarer Predigtreihe „Was ist mit der Kirche?“ | | |
| 06.01. | Ulla, | 19.30 Uhr | regionaler Festgottesdienst zu Epiphania |
| 08.01. | Nohra, | 10.00 Uhr | |
| | Mönchenholzhausen, | 14.00 Uhr | mit Taufen |
| 15.01. | Ulla, | 10.00 Uhr | |

**Adventskonzert**

mit den Troistedter Chor am Sonnabend vor dem 3. Advent, 10. Dezember, 15.00 Uhr, in der Kirche zu Troistedt

Pfarramt Nohra Tel. + Fax 03643/825112

Sprechzeiten Pfarrer Dietrich: Montag, 19.00–20.00 Uhr, Dienstag, 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr

Büro (Kirchgeld und Friedhof): montags und dienstags 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Ihnen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit!

Pfarrer Christian Dietrich

Allen Jubilaren

*»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«***Bechstedtstraß**

Pabst, Maria am 23.12. zum 80.

Daasdorf a.B.Graul, Margarete am 20.12. zum 92.
Mnich, Gertrud am 02.01. zum 65.**Gutendorf**

Klettbach, Gerhard am 29.12. zum 75.

HopfgartenPabst, Elli am 24.12. zum 75.
Kirst, Else am 25.12. zum 80.
Bernatek, Ingeburg am 31.12. zum 70.
Scheuner, Horst am 12.01. zum 75.**Isseroda**Becker, Hans am 21.12. zum 80.
Bamfaste, Ingeborg am 27.12. zum 75.**Eichelborn**Wagner, Gerda am 14.12. zum 65.
Hentschel, Gertrud am 15.12. zum 80.
Geist, Martin am 02.01. zum 70.**Hayn**

Hecker, Egon am 10.01. zum 70.

ObernissaLöcher, Olga am 28.12. zum 65.
Michel, Willy am 10.01. zum 85.**Sohnstedt**Gundermann, Erika am 21.12. zum 75.
Wagner, Renate am 30.12. zum 65.**Niederzimmern**Salborn, Charlotte am 11.12. zum 80.
Karst, Else am 15.12. zum 70.
Tränkler, Erna am 16.12. zum 91.
Lamm, Hildegard am 08.01. zum 65.**Ulla**Handke, Ingeborg am 24.12. zum 70.
Lange, Anita am 12.01. zum 70.**Utzberg**Baumgarten, Brigitte am 29.12. zum 65.
Stötzer, Gerda am 05.01. zum 70.
